

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Anlagen und Maschinen

- 1. Allgemeines**
- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen für Maschinen und Anlagen (nachfolgend "AGB Anlage") gelten für alle bestehenden und zukünftigen Rechtsbeziehungen, einschließlich aller Verträge, Offerten, Auftragsbestätigungen, Auftragsannahmen, Lieferungen und sonstigen Leistungen zwischen Mikron Switzerland AG, Agno, Division Machining ("MIKRON") und dem Kunden, die sich auf die Planung, Realisierung, Herstellung, Lieferung und den Verkauf von Anlagen, Maschinen oder Systemen von Mikron (nachfolgend "Anlagen") beziehen, und gelten zusammen mit
- den Abnahmeprüfungsvorschriften und
 - den Bedingungen für die Maschineninstallation und Leistungen
 - den Bedingungen für die Lieferung von Ersatzteilen,
- die alle einen integrierenden Bestandteil aller Rechtsverhältnisse und Verträge bilden, die im Zusammenhang mit der Anlage abgeschlossen werden.
- 1.2 Diese AGB Anlage (sowie die Abnahmeprüfbestimmungen, die Maschineninstallationsbedingungen und die hierin erwähnten Bedingungen für die Lieferung von Ersatzteilen) sind auch auf der Website der Mikron Gruppe unter www.mikron.com unter "Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kunden - Mikron Machining" verfügbar.
- 1.3 Diese AGB Anlagen gelten ausschließlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche und von beiden Parteien schriftlich akzeptierte individuelle Vereinbarung abgeändert werden. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Kunden, werden widersprochen und sind für MIKRON nicht verbindlich, es sei denn, ihre Geltung wird ausdrücklich vereinbart und von MIKRON schriftlich bestätigt (in diesem Fall wird ihre Geltung nur für das laufende Rechtsverhältnis bzw. den laufenden Vertrag anerkannt); dieses Bestätigungserfordernis durch MIKRON gilt in jedem Fall, auch wenn MIKRON in Kenntnis abweichender, entgegenstehender oder ergänzender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführt.
- 1.4 Der Kunde darf seine Vertragsrechte ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MIKRON nicht auf Dritte übertragen.
- 2. Umfang der Lieferung**
- 2.1 Die von MIKRON zu erbringenden Lieferungen und Leistungen sind im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung (der "Vertrag") samt allfälligen Beilagen, im Angebot von MIKRON, soweit in der Auftragsbestätigung darauf Bezug genommen wird, in diesen AGB Anlage, den Bedingungen für die Abnahmeprüfungen Spezifikationen, den Maschineninstallationsbedingungen, den Bedingungen für die Ersatzteillieferung (siehe Abschnitt 1.1) aufgeführt.
- 2.2 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Parteien sowie Änderungen des Lieferumfangs bedürfen zu ihrer Gültigkeit und Verbindlichkeit der Schriftform und der Unterschrift von MIKRON. Der Schriftform sind alle Übermittlungsformen gleichgestellt, die einen Nachweis durch Text ermöglichen, wie z.B. Übermittlungen per Telefax oder E-Mail.
- 2.3 Teillieferungen sind zulässig.
- 2.4 MIKRON behält sich das Recht vor, Änderungen oder Modifikationen der Spezifikationen der Anlage vorzunehmen, (i) die erforderlich sind, um den anwendbaren gesetzlichen Erfordernissen zu entsprechen, oder (ii) in dem Umfang, in dem solche Änderungen oder Modifikationen den Zweck des Vertrags sowie die Qualität und die Leistung der Anlage nicht wesentlich beeinträchtigen. Preiserhöhungen oder Änderungen der Lieferfrist sind jedoch von MIKRON und dem Kunden schriftlich zu vereinbaren.
- 2.5 Änderungs- und/oder Ergänzungswünsche des Kunden zu den Spezifikationen der Anlage nach Vertragsschluss ("Änderungswünsche") sind schriftlich zu formulieren. MIKRON behält sich das Recht vor, die Änderungswünsche des Kunden nach Prüfung der Durchführbarkeit anzunehmen oder abzulehnen. Wird das Änderungsverlangen von MIKRON angenommen, werden sich MIKRON und der Kunde vor Beginn der Umsetzung schriftlich über die Auswirkungen auf die Lieferfrist und die Kosten verständigen. Die für die Umsetzung der Änderungswünsche erforderlichen Kosten und Gebühren gehen allein zu Lasten des Kunden und werden auf der Grundlage der jeweils gültigen Preise und Tarife von MIKRON in Rechnung gestellt.
- 3. Zeichnungen, technische Unterlagen und Informationen**
- 3.1 Alle Pläne, Zeichnungen, technischen Unterlagen wie Abbildungen, Gewichts- und Maßangaben von MIKRON sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlicher integrierende Vertragsbestandteile nach Abschnitt 2.1 bezeichnet sind.
- 3.2 Die Zeichnungen, technischen und geschäftlichen Informationen und Unterlagen, die sich auf den Lieferumfang beziehen und die eine Partei der anderen Partei vor oder nach Vertragsunterzeichnung zur Verfügung stellt, bleiben alleiniges Eigentum der Partei, die sie zur Verfügung stellt. Die empfangende Partei verpflichtet sich, die Zeichnungen, Informationen, Unterlagen über technische, kaufmännische und wirtschaftliche Daten vertraulich zu behandeln und sie nicht an Dritte weiterzugeben, sie zu kopieren oder zu vervielfältigen. Die von einer Partei erhaltenen Zeichnungen, Informationen, Unterlagen und Software dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie zur Verfügung gestellt wurden. Dies ist die Lieferung des Lieferumfangs.
- 3.3 Der Kunde wird mit MIKRON zusammenarbeiten und ist gegenüber MIKRON dafür verantwortlich, (i) die Genauigkeit der Bedingungen eines vom Kunden eingereichten Auftrags sicherzustellen und (ii) alle Spezifikationen, Anweisungen, Dokumente, Zeichnungen, Messgeräte, Muster, technische Unterstützung und sämtliche sonstigen Informationen, die für den Bau der Anlage durch MIKRON erforderlich sind, innerhalb einer angemessenen Frist zu liefern, um MIKRON die Durchführung des Vertrags gemäß seiner Bedingungen zu ermöglichen und (iii) dafür verantwortlich, dass die baulichen Voraussetzungen für die Aufstellung der Anlage bei ihm gegeben sind. Von MIKRON erstellte Lay-outs sind vom Kunden vor Ort zu überprüfen.
- 4. Vorschriften im Bestimmungsland-Schutzvorrichtungen**
- Die Anlage entspricht den geltenden Vorschriften des Herkunftslandes und der Europäischen Gemeinschaft. Der Kunde hat MIKRON spätestens bis zur Auftragserteilung schriftlich auf abweichende Normen und Vorschriften seines Landes hinzuweisen. Bei rechtzeitiger Mitteilung von Änderungen wird MIKRON, soweit technisch möglich, nach eigenem Ermessen die erforderlichen Änderungen in angemessener Zeit auf Kosten und Gefahr des Kunden vornehmen, sofern die Betriebssicherheit gewahrt bleibt. Unterlässt es der Kunde, MIKRON auf abweichende Normen und Vorschriften in seinem Land hinzuweisen oder macht er falsche Angaben, so trägt der Kunde alle hierdurch entstehenden Mehrkosten.
- 5. Außenhandelsrecht, Exportkontrolle**
- 5.1 Dem Kunden ist bekannt, dass die Lieferung der Anlage oder Anlagenteile dem Außenwirtschaftsrecht (insbesondere Exportkontroll- und/oder Zollbestimmungen) des Herkunftslands und/oder der Europäischen Union, einschließlich möglicher behördlicher Genehmigungspflichten, unterliegen kann und dass möglicherweise ein Endverbleibsnachweis erforderlich ist.
- 5.2 Der Kunde soll MIKRON dabei unterstützen, alle erforderlichen Informationen und Dokumente einzuholen, die erforderlich sind, um sich an das anwendbare Außenhandelsrecht zu halten, oder alle Informationen einzuholen, die von Behörden in dieser Hinsicht verlangt werden. Eine solche Verpflichtung kann insbesondere Informationen über den Endkunden umfassen, den Bestimmungsort und die beabsichtigte Nutzung der Anlage oder Anlagenteile, einschließlich eines möglicherweise erforderlichen Endverbleibsnachweises in der angeforderten Form.
- 5.3 Verzögert sich die Erfüllung der vertraglichen Pflichten der Parteien durch Genehmigungs-, Bestätigungs- oder ähnliche außenwirtschaftsrechtliche Anforderungen oder Verfahren des Herkunftslands, so verlängert sich die Erfüllungsfrist für die jeweiligen Pflichten, insbesondere der Liefermeilensteintermin, entsprechend. Schadensersatzansprüche einer Partei wegen solcher Verzögerungen sind ausgeschlossen, sofern die Verzögerung nicht von der anderen Partei fahrlässig verursacht wurde.
- 5.4 Sofern Wenn das geltende Außenwirtschaftsrecht der örtlichen Behörden für eine Handlung einer Partei aufgrund der vertraglichen Pflichten der Parteien eine behördliche Genehmigung oder Bestätigung erfordert und diese Genehmigung/Bestätigung (i) verweigert wird oder (ii) von der zuständigen Behörde nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Antragstellung erteilt wird, so kann jede Partei den Rücktritt vom Vertrag erklären, soweit die Handlung einer Genehmigung/Bestätigung bedarf. Dieses Recht hat eine Partei jedoch nicht, wenn sie allein oder überwiegend für die Umstände verantwortlich ist, die zu der Verweigerung

- oder Verzögerung geführt haben.
- 5.5 Bei einem Rücktritt ist MIKRON unabhängig von der oben genannten Verantwortung berechtigt, die vom Kunden geleistete Vorauszahlung einzubehalten und die bis zum Zeitpunkt des Rücktritts bereits geleisteten Arbeiten vollumfänglich vom Kunden bezahlen zu lassen.
- 6. Preise, Zahlungsbedingungen**
- 6.1 Der Preis des Liefergegenstandes ist der von MIKRON angegebene Preis. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, verstehen sich alle Preise "FCA frei Frachtführer", Standort MIKRON, Incoterms 2020, und sind Nettopreise exklusive allfälliger Mehrwertsteuer, die der Kunde zusätzlich an MIKRON zu entrichten hat. Darüber hinaus trägt der Kunde sämtliche Nebenkosten wie z.B. Kosten für Bank- oder Zahlungsverkehr oder Postgebühren.
- Erklärt sich MIKRON bereit, die Anlage oder Anlagenteile an einen anderen Ort als den Sitz von MIKRON zu liefern, so trägt der Kunde zusätzlich die Kosten für Verpackung, Transport, Installation, Versicherung und Zölle von MIKRON.
- 6.2 Sofern kein Festpreis vereinbart wurde, behält sich MIKRON das Recht vor, den Preis der Anlage oder Anlagenteile durch Mitteilung an den Kunden jederzeit vor der Lieferung zu erhöhen, um einer Erhöhung der Kosten für MIKRON Rechnung zu tragen, die auf einen von MIKRON nicht zu vertretenden Umstand (z. B. erhebliche Erhöhung der Materialkosten oder sonstiger Herstellungskosten einschließlich Energie, Änderung von Zöllen, Währungsregelungen oder Wechselkursschwankungen) oder auf eine Änderung der Liefertermine oder der vereinbarten Spezifikationen zurückzuführen ist.
- Der Kunde ist zur vollständigen Zahlung der Beträge für die in Abschnitt 2.5 genannten Änderungen und/oder Ergänzungen auf Grundlage, der bei MIKRON jeweils geltenden Tarife und unter Einhaltung der oben genannten Bedingungen verpflichtet.
- 6.3 Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, werden die Zahlungen für die Lieferung der Anlage wie folgt in Rechnung gestellt:
- (i) 40% als Anzahlung nach Abschluss des Vertrags;
 - (ii) 30% als Entgelt für die Ingenieurleistungen, zahlbar nach deren Abschluss;
 - (iii) 20% als Entgelt für die Fertigstellung und Montage der Anlage auf MIKRON Betriebsgelände, zahlbar nach der Vorabnahme;
 - (iv) der Restbetrag, d.h. 10%, zahlbar nach der Endabnahme auf dem Betriebsgelände des Kunden, spätestens einen Monat nach Lieferung durch MIKRON.
- Im Falle von Teillieferungen oder teilweiser Erfüllung der Voraussetzungen gemäß vorstehender (i) – (iv) können entsprechende Teilzahlungen in Rechnung gestellt werden.
- 6.4 Soweit nichts anderes in Schriftform vereinbart ist, sind die Rechnungen von MIKRON innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt durch den Kunden ohne Abzug zu begleichen.
- 6.5 Die Zahlung erfolgt ausschließlich durch Interbankenzahlungsverkehr; Wechsel- und Scheckzahlung werden nicht als Erfüllung der Zahlungspflicht anerkannt.
- 6.6 Alle Zahlungen des Kunden sollen ausschließlich in CHF-Währung erfolgen. Mögliche Wechselkursrisiken gehen zu Lasten des Kunden.
- 6.7 Es kann zwischen den Parteien vereinbart werden, dass der Kunde über seine Bank (oder eine für MIKRON akzeptable andere Bank) ein Akkreditiv zu eröffnen hat. In diesem Einzelfall ist festgelegt, dass die Akkreditivöffnung in Übereinstimmung mit den Allgemeinen Richtlinien und Gebräuchen für Dokumentenakkreditive, Revision 2006, ICC-Publikation Nr. 600, vorgenommen wird.
- 6.8 Sofern der Kunde seiner Zahlungspflicht am Fälligkeitstag nicht nachkommt, ist MIKRON – unbeschadet etwaiger weiterer MIKRON zustehender Rechte und Ansprüche – nach seinem Ermessen berechtigt,
- (i) den Vertrag gemäß den gesetzlichen Voraussetzungen zu kündigen; oder
 - (ii) weitere Arbeiten oder Lieferungen an den Kunden bis zur vollständigen Zahlung auszusetzen oder zu verzögern; und/oder
 - (iii) dem Kunden bis zur vollständigen Bezahlung Zinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz auf den nicht bezahlten Betrag zu berechnen. Der Kunde ist berechtigt nachzuweisen, dass als Folge des Zahlungsverzugs kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 6.9 Der Kunde darf Zahlungen nur zurückhalten oder MIKRON zustehende Forderungen mit Gegenansprüchen aufrechnen, sofern diese Gegenansprüche unbestritten oder bindend und rechtskräftig festgestellt oder von MIKRON schriftlich anerkannt sind.
- 6.10 Wenn Wird MIKRON eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden bekannt oder treten nachteilige Elemente irgendwelcher Art gegen den Kunden in den Vordergrund, so kann MIKRON unbeschadet der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen sofortige Vorauszahlung verlangen, weitere Teilzahlungen oder Sicherheiten fordern oder vom Vertrag zurücktreten und die Teilvorauszahlungen als Gegenleistung für die bereits erbrachten Leistungen oder Teile davon behalten.
- 7. Vorbehalt des Eigentums**
- 7.1 Ungeachtet der Lieferung und des Gefahrenübergangs der Anlage oder einer anderen Bestimmung dieser AGB geht das Eigentum an der Anlage erst nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises durch MIKRON auf den Kunden über. Der Kunde ermächtigt MIKRON mit Abschluss des Vertrages, den Eigentumsvorbehalt in der erforderlichen Form in öffentlichen Registern, Büchern oder ähnlichen Aufzeichnungen nach Maßgabe der einschlägigen nationalen Gesetze einzutragen oder anzumelden und alle entsprechenden Formalitäten auf Kosten des Kunden zu erfüllen.
- 7.2 Soweit gesetzlich zulässig, ist der Kunde verpflichtet, den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstand auf Verlangen von MIKRON (z.B. im Falle eines Insolvenzverfahrens) gut sichtbar als "Eigentum der Mikron Switzerland AG, Agno, Division Machining" zu kennzeichnen.
- 7.3 Solange das Eigentum an der Anlage nicht auf den Kunden übergegangen ist, hat der Kunde die Anlage treuhänderisch für MIKRON zu halten und die Anlage ordnungsgemäß zu lagern, zu schützen, sorgfältig zu behandeln und zu versichern. Weist der Kunde MIKRON auf deren Verlangen nicht nach, dass er die Anlage zum Neuwert ausreichend gegen Feuer-, Wasser-, Diebstahl-, Bruch- und Zerstörungsschäden versichert hat, ist MIKRON berechtigt, diese Versicherung auf Kosten des Kunden abzuschließen. Erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten hat der Kunde auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.
- 7.4 Bei Zugriffen Dritter auf die Anlage durch Pfändung oder sonstige Verfügung informiert der Kunde MIKRON unverzüglich, um MIKRON die Gelegenheit zu geben, sich den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend rechtlich zu verteidigen z. B. durch eine gerichtliche Verfügung. Kommt der Kunde dem nicht rechtzeitig nach, so haftet er für den entstandenen Schaden.
- 8. Gefahrenübergang, Versicherung, Abnahme**
- 8.1 Die Lieferung der Anlage oder von Anlagenteilen erfolgt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ab Werk von MIKRON ("FCA frei Frachtführer", Incoterms 2020). Eine Transportversicherung wird nur auf schriftliches Verlangen des Kunden und auf dessen Kosten abgeschlossen.
- 8.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung der Anlage geht mit der Übergabe der Anlage an die (erste) mit dem Transport beauftragte Person auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn MIKRON den Transport im Auftrag des Kunden durchführt, auch wenn MIKRON die Kosten für Verpackung und Versand trägt. Verzögert sich die Versendung der Anlage aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung vom Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft durch MIKRON an den Kunden auf diesen über.
- 8.3 MIKRON ist berechtigt, die Art der Verpackung nach freiem Ermessen zu bestimmen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- 8.4 Weist die Verpackung Schäden auf, so hat der Kunde alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Ware gegen weitere drohende Schäden zu sichern oder bereits eingetretene Schäden zu begrenzen.
- 9. Lieferzeit - vom Kunden bereitzustellende Materialien**
- 9.1 Die Lieferfrist ist im Vertrag festgelegt, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Lieferfrist beginnt frühestens mit dem Tag des Vertragsschlusses, jedoch nicht, bevor alle kommerziellen, verwaltungstechnischen und technischen Aspekten zwischen den Parteien geklärt sind und der Kunde alle ihm nach dem Vertrag obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat, insbesondere bezogen auf den vollständigen Eingang (i) aller für die Erfüllung des Vertrages erforderlichen Informationen und Unterlagen (z.B. technische Spezifikationen, Zeichnungen), (ii) aller erforderlichen behördlichen Dokumente wie Zulassungen, Genehmigungen und Freigaben, (iii) aller erforderlichen Rohstoffe oder sonstiger Materialien und (iv) einer vereinbarten vertragsgemäßen Voraus- oder Abschlagszahlung oder Zahlungsgarantie vom Kunden bei MIKRON.

- 9.2 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist. Lieferungen vor dem Liefertermin und Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.
- 9.3 Stellt der Kunde bei der Herstellung der Anlage die von ihm zu liefernde Gegenstände (z.B. Musterteile, Rohstoffe, sonstige erforderliche Elemente und Informationen) oder Prozessvorrichtungen nicht in der gewünschten Qualität und Quantität zur Verfügung, so verlängert sich die Lieferfrist in angemessener Weise. Darüber hinaus kann MIKRON dem Kunden die hierdurch entstehenden Mehrkosten in Rechnung stellen.
Die Lieferung der obigen durch den Kunden bereitzustellenden Materialien erfolgt frei MIKRON, Incoterms 2020 DDP - Delivered Duty Paid- geliefert verzollt. Die Liefertermine für die vom Kunden beizustellenden Elemente sind in der Auftragsbestätigung, in der Leistungsbeschreibung von MIKRON oder in den Mitteilungen von MIKRON an den Kunden rechtzeitig während der Durchführung der Arbeiten festgelegt.
- 9.4 Wird eine der Parteien durch ein Ereignis, das sich ihrer Kontrolle entzieht, an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten gehindert oder verzögert, so gilt dieses Ereignis als höhere Gewalt, und die betreffende Partei gilt nicht als säumig, und die andere Partei kann weder im Rahmen des Vertrags noch auf andere Weise Rechtsmittel einlegen. Zu den Ereignissen höherer Gewalt zählen unter anderem Krieg (unabhängig davon, ob ein Krieg erklärt wurde oder nicht), Unruhen, Aufstände, Piraterie, Sabotageakte oder ähnliche Ereignisse, Terrorismus oder begründete Angst vor Terrorismus; Streiks, Aussperrungen oder sonstige Arbeitsunruhen, neu eingeführte Gesetze oder staatliche Vorschriften oder Maßnahmen, gesetzliche oder behördliche Anordnungen und Beschränkungen, Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchführverbote, Verzögerungen aufgrund von Maßnahmen oder Untätigkeit einer Regierung oder staatlichen Stelle, Feuer, Explosionen oder sonstige unvermeidbare oder unvorhersehbare und außergewöhnliche Unfälle, Überschwemmungen, Stürme, Erdbeben oder sonstige Naturkatastrophen, Epidemien und Pandemien.
Wird eine Partei an der Erfüllung einer Pflicht aus diesem Vertrag gehindert oder verzögert, so unterrichtet sie die andere Partei unverzüglich über das Ereignis, die betreffende Pflicht und die voraussichtliche Dauer des Ereignisses. In diesem Fall wird die Lieferfrist um den Zeitraum verlängert, in dem das Ereignis höherer Gewalt die Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung verhindert oder verzögert. Verhindert oder verzögert ein Ereignis Höherer Gewalt die Erfüllung einer Pflicht um mehr als 90 (neunzig) Tage, so kann jede Partei vorbehaltlich Abschnitt 9.5 dieser AGB Anlage den Vertrag nach ordnungsgemäßer Mitteilung an die andere Partei kündigen, es sei denn, es wurde eine angemessene Anpassung des Vertrages schriftlich vereinbart. Hat MIKRON bereits eine Teilleistung erbracht oder ist eine Teilerfüllung des Vertrages möglich, so kann der Kunde nur dann vom gesamten Vertrag zurücktreten, wenn er nachweist, dass er an der Teilleistung kein Interesse hat.
- 9.5 Im Falle des Lieferverzuges hat der Kunde keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Rücktritt vom Vertrag. Ist im Vertrag eine feste Lieferfrist vorgesehen und liefert MIKRON nicht innerhalb dieser Frist oder einer gewährten Nachfrist, so ist der Kunde berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an MIKRON spätestens innerhalb von 2 Wochen nach dem effektiven Lieferdatum der Geräte für die verspäteten Teile der Lieferung und unter Ausschluss weitergehender Ansprüche oder Folgeschäden für jede volle Woche der Verspätung eine pauschale Verzugsentschädigung von 0.25 %, höchstens jedoch 5 %, vom Wert desjenigen Teils des Gesamtlieferumfangs zu verlangen, der infolge des Verzugs nicht vertragsgemäß geliefert worden ist. Die ersten vier Wochen des Verzugs begründen jedoch keinen Anspruch auf Verzugsentschädigung.
- 9.6 Bei Lieferverzug, der nicht auf Gründe zurückzuführen ist, die MIKRON zu vertreten hat, ist MIKRON berechtigt, die gelieferte Ware auf Kosten des Kunden einzulagern und/oder die ihr durch den Verzug entstandenen Mehrkosten (z.B. im Zusammenhang mit Umdispositionen, Überstunden usw.) sowie allfällige weitere Schäden in Rechnung zu stellen.
- 10. Überprüfung, Vor- und Endabnahme und Freigabe der gelieferten Waren für die Produktion**
- 10.1 Soweit nicht anders vereinbart, findet die Vorabnahme einer Anlage im Betrieb von MIKRON innerhalb von zehn Tagen nach Meldung der Versandbereitschaft durch MIKRON statt. MIKRON und der Kunde vereinbaren einen Termin für einen Probelauf der Anlage, an dem der Kunde teilnimmt, um die Einhaltung der vereinbarten Spezifikationen zu überprüfen; die Ergebnisse werden in einem Vorabnahmeprotokoll festgehalten, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist. Das unterzeichnete Protokoll der Vorabnahme gilt als endgültige Abnahme der Anlage durch den Kunden und als Freigabe zur Lieferung.
Sofern nicht anders vereinbart, vereinbaren MIKRON und der Kunde innerhalb von zehn Tagen nach Unterzeichnung des Vorabnahmeprotokolls einen Termin oder eine Frist für die Installation der Anlage auf dem Gelände des Kunden. Der Kunde stellt sicher, dass die baulichen Voraussetzungen für die Installation gegeben sind.
MIKRON und der Kunde vereinbaren ferner einen Termin für einen abschließenden Probelauf der Anlage zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Aufstellung und Inbetriebnahme der Anlage innerhalb von zehn Tagen nach der Aufstellung, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Kunde trifft alle Vorkehrungen, die für die ordnungsgemäße Durchführung des Testlaufs erforderlich sind. Die Ergebnisse werden in einem von beiden Parteien zu unterzeichnenden Protokoll über die Endabnahme dokumentiert, das als endgültige Abnahme der Anlage durch den Kunden gilt.
Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die vorläufige und die endgültige Abnahme nach Abschnitt 10.1 und 10.2 gemäß den "Abnahmeprüfungsrichtlinien" von MIKRON und die jeweilige Aufstellung der Anlage auf dem Betriebsgelände des Kunden gemäß den "Bedingungen für Maschinenaufstellung und Leistungen" von MIKRON durchgeführt.
- 10.2 Der Kunde darf die Abnahme und die Unterzeichnung des Vorabnahme- oder Endnahmeprotokolls nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigern, insbesondere nicht wegen solcher, die die Funktionsfähigkeit und die Leistung der Anlage und der gelieferten Waren und Dienstleistungen nicht wesentlich beeinträchtigen. Solche geringfügigen Mängel werden von MIKRON in angemessener Frist behoben. Mängel, die bei der Vor- oder Endabnahme nicht erkennbar waren, hat der Kunde MIKRON unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen, andernfalls gelten die betreffenden Gegenstände als abgenommen. Bei Auftreten von Mängeln hat der Kunde MIKRON in jedem Fall zu gestatten, die gelieferte Ware und die daran vorgenommenen Reparaturen nach Abschnitt 10 dieser Bedingungen zu überprüfen. Für Mängel, die nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gerügt werden, haftet MIKRON nicht. Wegen Mängeln irgendwelcher Art an der Lieferung der Anlage oder an den Leistungen hat der Kunde keine Rechte und Ansprüche außer den in den nachfolgenden Abschnitten 11 und 12 ausdrücklich genannten.
- 10.3 Verzögern sich die Vorabnahme, der Versand, die Lieferung oder die Abnahme aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so hat der Kunde gleichwohl die von der Vorabnahme, dem Versand, der Lieferung oder der Abnahme abhängige Zahlung so zu leisten, als ob diese Ereignisse eingetreten wären.
Werden ferner die Vorabnahme, der Versand, die Lieferung oder die endgültige Abnahme aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, so ist MIKRON berechtigt, schriftlich eine Frist zu setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf MIKRON vom Vertrag zurückzutreten, erhaltene Voraus- und Abschlagszahlungen zurückzuhalten und die vollständige Zahlung des Kaufpreises des Liefergegenstandes zu verlangen. Es steht MIKRON frei, die Anlage unter Anrechnung des erhaltenen Kaufpreises auf eine allfällige offene Forderung des Kunden an einen Dritten zu veräußern. Sonstige Rechte und Ansprüche von MIKRON bleiben unberührt.
- 10.4 Bei verspäteter Vorabnahme, Versand oder Lieferung, die nicht von MIKRON zu vertreten ist, ist MIKRON berechtigt, die Anlage auf Gefahr und Kosten des Kunden einzulagern und/oder dem Kunden die ihm durch die Verzögerung entstandenen Mehrkosten (z.B. im Zusammenhang mit Umdispositionen, Überstunden) sowie sonstige Schäden in Rechnung zu stellen; weitergehende Rechte und Ansprüche von MIKRON bleiben unberührt.
- 10.5 Erfolgt die Endabnahme aus Gründen, die MIKRON nicht zu vertreten hat, nicht spätestens innerhalb eines Monats nach Lieferung der Anlage, so gilt die Anlage als vom Kunden endgültig abgenommen.
- 10.6 Der Kunde verpflichtet sich, die Maschinen nicht ohne Zustimmung von MIKRON in Schriftform vor Unterzeichnung des Endnahmeprotokolls oder vor der definitiven Endabnahme zu Produktionszwecken zu verwenden.
- 11. Garantie, Mängelhaftung**
- 11.1 Vorbehaltlich der Bestimmungen in Abschnitt 11.4 verjähren die Gewährleistungsansprüche nach 12 (zwölf) Monaten oder 3'500 Betriebsstunden. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag nach der Endabnahme, spätestens jedoch 3 (drei) Monate nach Lieferung durch MIKRON. Für ersetzte oder reparierte Teile verjähren die Gewährleistungsansprüche in 6 (sechs) Monaten, beginnend mit dem Tag nach dem Austausch, der Fertigstellung der Reparatur oder deren Abnahme, es sei denn, die ursprüngliche Gewährleistungsfrist umfasst eine längere Restlaufzeit, die dann maßgebend ist.
Für Lieferungen und Leistungen, die nicht durch MIKRON oder durch von MIKRON besonders beauftragte Monteure auf dem Betriebsgelände

- in Betrieb genommen werden oder die vor der endgültigen Abnahme ohne Zustimmung von MIKRON produktiv genutzt werden, übernimmt MIKRON keine Gewährleistung.
- 11.2 Der Kunde ist verpflichtet, der MIKRON Qualitäts- und Beschaffenheitsmängel der Anlage einschließlich Mengenabweichungen und Falschlieferungen oder die Nichteinhaltung vereinbarter Spezifikationen innert angemessener Frist ab Kenntnisnahme zu melden.
- 11.3 MIKRON gewährleistet, dass die vertragsgemäß gelieferte Anlage frei von Material- und Fabrikationsfehlern ist, den anwendbaren vereinbarten Spezifikationen entspricht und, soweit vom Kunden keine detaillierten Ausführungspläne zur Verfügung gestellt wurden, frei von Konstruktionsfehlern ist. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung sind Mängelansprüche bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten oder üblichen Beschaffenheit oder Brauchbarkeit, z.B. bei nur unerheblicher Abweichung von Farbe, Abmessungen und/oder Qualitäts- oder Leistungsmerkmalen, ausgeschlossen. MIKRON leistet keine Gewähr für die Eignung der Anlage für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Leistung, es sei denn, es wurde zwischen MIKRON und dem Kunde schriftlich etwas anderes vereinbart. Zur Klarstellung: Eine Gewährleistungspflicht besteht nicht, wenn die vom Kunden beabsichtigte Verwendung der Anlage von der üblichen Verwendung abweicht, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.
- 11.4 Die unter Abschnitt 11.3 beschriebene Garantie wird von MIKRON nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen übernommen:
- (i) MIKRON haftet nicht für Mängel, Qualitätsmängel, Ineffizienz oder Unzulänglichkeiten der Anlage, die sich aus dem Entwurf, der Spezifikation (z.B. Zeichnungen, Muster oder sonstige Anweisungen), dem Material, den Halbfertigprodukten und/oder Zubehörteilen oder den vom Kunden gelieferten und angeforderten Instrumenten ergeben, oder für Gegenstände oder Teile, die nach dem Entwurf oder der Spezifikation des Kunden hergestellt wurden und nicht mit anderen bereits vorhandenen Gegenständen oder Teilen übereinstimmen, die vom Kunden angefordert oder ebenfalls nach dem Entwurf oder der Spezifikation des Kunden hergestellt wurden;
 - (ii) MIKRON haftet nicht, wenn der Preis für die Anlage nicht bis zum Fälligkeitsdatum der Zahlung bezahlt worden ist;
 - (iii) die Gewährleistung erlischt und erstreckt sich nicht auf Änderungen der Hardware (d.h. des Materials) und/oder der Software oder auf Teile, Materialien oder Ausrüstungen, die vom Kunden oder von Dritten im Auftrag des Kunden hergestellt und/oder in die Anlage eingebaut wurden, es sei denn, die Gewährleistung wird vom Hersteller an MIKRON abgetreten (z.B. Grenzen und Zeitrahmen, Gewährleistungsbedingungen);
 - (iv) die Gewährleistung entfällt und erstreckt sich nicht auf Lieferungen und Leistungen von Dritten, es sei denn, dass und nur insoweit (z.B. Grenzen und Fristen, Gewährleistungsbedingungen) eine solche Gewährleistung von dem Dritten übernommen und an MIKRON abgetreten wird.
- 11.5 Die in Abschnitt 11.3 oben geregelte Gewährleistung umfasst nicht Mängel oder Schäden an der Anlage, die zurückzuführen sind auf (i) natürlichen Verschleiß, (ii) unsachgemäße Montage oder Inbetriebnahme durch den Kunden oder einen nicht von MIKRON autorisierten Dritten, (iii) unsachgemäße, unsachgemäße, falsche oder nachlässige Behandlung oder Missbrauch durch den Kunden oder einen Dritten, (iv) Nichtbeachtung der Gebrauchsanweisung und der Sicherheitsvorschriften, (v) fehlende regelmäßige Wartung, nachlässige Behandlung oder Vernachlässigung, (vi) Verwendung anderer als originaler oder anerkannter MIKRON-Ersatzteile, (vii) ungeeignete Betriebsmittel oder Materialien, (viii) ungeeigneter Baugrund oder ungeeigneter Raum für die Anlage, (ix) mechanische, chemische, elektronische, elektrische oder vergleichbare Einflüsse, die nicht den durchschnittlichen Standardeinflüssen entsprechen, (x) oder jede andere Ursache als die gewöhnliche gewerbliche Verwendung.
- 11.6 Für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten, die vom Kunden vorgeschrieben wurden, leistet MIKRON nur im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen dieser Unterlieferanten Gewähr.
- 11.7 Bei Mängeln der Anlage, die zu einem berechtigten Gewährleistungsanspruch führen, hat der Kunde Anspruch auf Nacherfüllung in Form von Ersatzlieferung oder Nachbesserung; MIKRON wird den mangelhaften Teil nach ihrer Wahl und unverzüglich auf ihre Kosten und Gefahr ausbessern oder ersetzen. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von MIKRON über bzw. verbleiben im Eigentum von MIKRON und sind auf deren Verlangen auf ihre Kosten an MIKRON zu übergeben. Wird der Mangel nicht innerhalb einer ersten Frist behoben und hat der Kunde zusammen mit MIKRON erfolglos eine angemessene zweite Frist gesetzt oder bleibt die vereinbarte angemessene Anzahl von Nachbesserungs- und/oder Ersatzlieferungsversuchen erfolglos, so kann der Kunde unter den gesetzlichen Voraussetzungen gegenüber MIKRON eine Minderung des Kaufpreises verlangen. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor (z.B. die Anlage kann überhaupt nicht zu Produktionszwecken verwendet werden) und wird mit MIKRON keine Einigung über eine technische und/oder kaufmännische Lösung erzielt, so ist der Kunde unter den gesetzlichen Voraussetzungen berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu verlangen. Bei Mängeln an Teillieferungen kann der Kunde in diesem Fall nur dann vom gesamten Vertrag zurücktreten, wenn er an der Teilleistung nachweislich kein Interesse hat. Im Falle des Rücktritts, ob ganz oder teilweise, hat der Kunde MIKRON alle bis zum Zeitpunkt des Zugangs der Erklärung erbrachten Leistungen zu vergüten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Rückerstattung des Preises, der Vorauszahlung, der Auslagen und Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen, soweit nicht in Abschnitt 11.7 oder 12 etwas anderes vorgesehen ist.
- 11.8 Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit der Anlage oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden ist der Kunde berechtigt, nach vorheriger Verständigung und Zustimmung von MIKRON den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Die erforderlichen Kosten werden zwischen dem Kunden und MIKRON auf der Grundlage des Nachweises der Mängel an der Anlage und der damit verbundenen dringenden Notwendigkeit vereinbart.
- 11.9 Im Falle einer unberechtigten Mängelrüge oder eines von MIKRON nicht zu vertretenden Mangels ist MIKRON berechtigt, vom Kunden den Ersatz der hierdurch entstandenen Aufwendungen (z.B. Prüfkosten, Personalreisekosten) zu verlangen.
- 12. Haftung**
- 12.1 Soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht, haftet MIKRON nur den Bestimmungen dieses Abschnitts 12 entsprechend; eine weitergehende Haftung von MIKRON ist dem Grunde nach ausgeschlossen.
- 12.2 MIKRON haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit von MIKRON, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 12.3 MIKRON haftet im Falle der Produkthaftung nach dem schweizerischen Produkthaftpflichtgesetz.
- 12.4 MIKRON haftet bei Verletzung einer dem Besteller gegebenen Garantie oder bei Mängeln, die MIKRON arglistig verschwiegen hat.
- 12.5 MIKRON haftet unbeschränkt für Schäden, die von MIKRON, ihren gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurden.
- 12.6 MIKRON haftet für Schäden, die durch die Verletzung ihrer Hauptpflichten durch MIKRON, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Hauptpflichten sind solche Grundpflichten, die das Wesen des Vertrages ausmachen, die für den Vertragsschluss maßgeblich waren und auf deren Erfüllung der Kunde vertrauen darf. Verletzt MIKRON ihre Hauptpflichten durch einfache Fahrlässigkeit, so ist ihre daraus resultierende Haftung auf den für MIKRON zum Zeitpunkt der Leistungserbringung vernünftigerweise vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt. Soweit gesetzlich zulässig, beträgt der vernünftigerweise vorhersehbare und vertragstypische Schaden 10% (zehn Prozent) des Vertragswertes, d.h. 10% (zehn Prozent) des Kaufpreises für die Anlage.
- 12.7 MIKRON haftet weder gegenüber dem Kunden noch gegenüber Dritten für indirekte oder Folgeschäden, wie etwa Produktionsausfall, Nutzungsausfall, Verlust von Aufträgen, Gewinn- oder Umsatzeinbußen, Verlust von Unternehmenswert, besondere, zufällige, strafende oder exemplarische Schäden, die aus der Lieferung der Anlage und/oder im Zusammenhang mit dem Vertrag mit dem Kunden entstehen.
- 12.8 Für den Verlust von Daten haftet MIKRON nur bis zur Höhe der typischen Wiederherstellungskosten, die bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung angefallen wären.
- 13. Rechte an geistigem Eigentum**
- 13.1 Keine Bestimmung des Vertrages oder der Bestellung ist still oder anderweitig als Übertragung oder Abtretung der geistigen Eigentumsrechte einer der Parteien

auszulegen, unabhängig davon, ob diese patentiert, eingetragen oder nicht eingetragen sind. Alles Wissen einer der Parteien die Anlage einschließlich, aber nicht beschränkt auf Pläne, Zeichnungen, Entwürfe, Konstruktionsunterlagen, Spezifikationen, Berechnungen, Dokumente mit Daten oder Prüfberichten, Computersysteme und -programme sowie alle anderen damit verbundenen Rechte an geistigem Eigentum betreffend, die für den Vertrag oder in Verbindung mit diesem geschaffen oder genutzt werden (zusammen das "geistige Eigentum"), bleibt das alleinige und ausschließliche Eigentum der offenlegenden Partei, die dieses geistige Eigentum der anderen Partei zur Verfügung stellt.

Jede offenlegende Partei gewährt der anderen Partei während der Laufzeit dieser Rechte eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare, weltweite, unwiderrufliche (vorbehaltlich Abschnitt 13.3), unentgeltliche Lizenz zur Nutzung und Verwertung des Geistigen Eigentums ausschließlich für und in Verbindung mit dem Entwurf, der Herstellung, der Implementierung, dem Betrieb, der Nutzung und der Wartung der Anlage.

13.2 MIKRON überlässt dem Kunden in elektronischer, papiergebundener oder sonstiger Form maßgeschneiderte Pläne, Zeichnungen, Entwürfe, Berechnungen oder sonstige Unterlagen, die für die Abstimmung der Konstruktion der Anlage, die Errichtung, den Betrieb und die Wartung der Anlage erforderlich sind; weitergehende Fertigungsunterlagen oder sonstige Unterlagen oder Know-how werden dem Kunden nicht zugänglich gemacht.

13.3 Jegliches geistige Eigentum von MIKRON, unabhängig davon, ob es der anderen Partei offenbart oder zugänglich gemacht wird oder nicht, einschließlich aller Unterlagen, die dem Angebot von MIKRON zugrunde liegen, verbleibt im alleinigen und ausschließlichen Eigentum von MIKRON oder eines von ihr benannten verbundenen Unternehmens. Auch wenn MIKRON dem Kunden ein solches geistiges Eigentum überlässt, bleiben die geistigen Eigentumsrechte von MIKRON unberührt.

Abschnitt 15.2 (Vertraulichkeit) gilt für dieses geistige Eigentum entsprechend. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden ist MIKRON berechtigt, auf Kosten des Kunden die Rückgabe des geistigen Eigentums oder dessen Löschung zu verlangen und unverzüglich schriftlich zu bestätigen, dass keine weiteren Kopien angefertigt, an Dritte weitergegeben und/oder zurückbehalten wurden.

13.4 Bei serienmäßig hergestellten Komponenten, die Teil der Anlage sind, ist MIKRON dafür verantwortlich, dass der Erwerb oder die Benutzung der Anlage oder von Teilen davon keine Patentrechte Dritter im Lande des Kunden verletzt. MIKRON ist berechtigt, angebliche Ansprüche Dritter in geeigneter Weise gerichtlich oder außergerichtlich zu bestreiten oder anderweitig zu regeln. Der Kunde wird MIKRON hierzu die erforderliche Vollmacht erteilen. Für kundenspezifische Anlagenteile sowie für die Lieferungen und Leistungen insgesamt lehnt MIKRON jede Haftung ab, da es MIKRON nicht möglich ist, sicherzustellen, dass Schutzrechte Dritter nicht beeinträchtigt oder verletzt werden.

13.5 Der Kunde übernimmt die volle Gewähr dafür, dass die Herstellung des Produktteils nach seinen Angaben keine Schutzrechte Dritter

verletzt; er verpflichtet sich, MIKRON von allen sich daraus ergebenden Ansprüchen wegen Verletzung und Schadensersatzansprüchen freizustellen.

14. Verwendung von Software

14.1 Soweit der Lieferumfang der Anlage Software enthalten ist, räumt MIKRON, soweit sie dazu berechtigt ist, dem Kunden das nicht ausschließliche, nicht übertragbare Recht ein, die Software einschließlich des Objektcodes und der mitgelieferten Dokumentation (zusammen "Lizenzsoftware") ausschließlich für und im Zusammenhang mit dem Betrieb, der Nutzung und der Wartung des von MIKRON gelieferten Anlage zu nutzen und zu verwerten. Die Lizenzsoftware darf nicht auf mehr als einem Anlagensystem verwendet werden.

14.2 Die Installation der Lizenzsoftware erfolgt durch MIKRON und der Kunde ist nicht berechtigt, andere Software auf dem Liefergegenstand zu installieren. Der Kunde verpflichtet sich, keine Herstellerkennzeichen, insbesondere keine Urheberrechtsvermerke, zu entfernen. Soweit gesetzlich zulässig, darf der Kunde die Lizenzsoftware nicht entfernen, modifizieren, kopieren, zurückentwickeln, zusammenführen, dekompileieren oder disassemblieren und darf dies auch nicht zulassen.

14.3 MIKRON und seine Lizenzgeber behalten das alleinige Eigentum an der in den Liefergegenstand integrierten oder sich darauf beziehenden lizenzierten Software. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden ist MIKRON berechtigt, auf Kosten des Kunden die Herausgabe sämtlicher Kopien der Lizenzsoftware zu verlangen oder die Abtretung des Herausgabeanspruchs des Kunden an Dritte zu verlangen. In einem solchen Fall hat der Kunde auf Verlangen von MIKRON schriftlich zu bestätigen, dass weder die Lizenzsoftware noch Kopien davon zurückbehalten wurden und dass alle Installationen der Lizenzsoftware unwiderruflich von den Systemen des Kunden oder Dritter gelöscht worden sind.

14.4 Der Kunde verpflichtet sich, MIKRON oder einem Beauftragten von MIKRON zu gestatten, auf Verlangen von MIKRON und bei Vorliegen eines berechtigten Interesses zu prüfen, ob die Nutzung der Lizenzsoftware durch den Kunden im Einklang mit den dem Kunden eingeräumten Rechten steht, und bei der Durchführung einer solchen Prüfung durch MIKRON oder einen Beauftragten von MIKRON umfassend mitzuwirken.

14.5 MIKRON haftet nur nach Maßgabe der Bestimmungen in Abschnitt 12 dieses Vertrages.

15. Gemeinsame Nutzung von Daten, Cybersicherheit und Vertraulichkeit

Für und im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages sowie für Zwecke der vorausschauenden Fernwartung während der Dauer der Wartung des Liefergegenstandes durch MIKRON (zusammen nachfolgend der "Zulässige Zweck") werden sowohl der Kunde als auch MIKRON solche geschäftlichen und technischen Daten über den Anlage (z.B. über Leistung, Verschleiß, Verbrauch) (nachfolgend die "Anlagendaten") miteinander teilen, die zur Erreichung des Zulässigen Zwecks vereinbarungsgemäß erforderlich oder nützlich sind. Für diesen Erlaubten Zweck werden der Kunde und MIKRON über Mensch-Maschine-

Schnittstellen online verbunden sein, um die Anlagendaten ständig auszutauschen.

15.1 Es liegt in der Verantwortung des Kunden, eine angemessene und sichere Verbindung zwischen seinem IT-System und dem IT-System von MIKRON herzustellen, die internationalen Industriestandards entspricht, und alle zumutbaren und angemessenen Vorkehrungen gegen technische und sicherheitstechnische Risiken (z.B. Virengefahr, Cyberattacken) im Zusammenhang mit der Nutzung des Systems zu treffen sowie die dadurch entstehenden Kosten zu tragen. Auf Verlangen von MIKRON füllt der Kunde den Cybersecurity-Fragebogen von MIKRON zur Überprüfung der Angemessenheit der Internetanbindung und des Sicherheitsschutzes aus und hält die Anforderungen von MIKRON an die Cybersecurity ein. Auf Verlangen von MIKRON werden sich der Kunde und MIKRON über die Verschlüsselung der zu übertragenden oder zu speichernden Anlagendaten verständigen.

15.2 Der Kunde ist verpflichtet, während der Laufzeit des Vertrages und ohne zeitliche Begrenzung auch danach, die Anlagendaten streng vertraulich zu behandeln und keinen anderen Personen als der in Abschnitt 15.2 (ii).

(i) Der Kunde wird angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Anlagendaten (in elektronischer, gedruckter oder sonstiger Form) vor Offenlegung, Missbrauch, Spionage, Verlust, unbefugter Nutzung oder Diebstahl zu schützen, und er wird die Anlagendaten nicht auf einem Computer oder einem elektronischen Informationssystem, auf das aus der Ferne zugegriffen werden kann, verwenden, vervielfältigen, verarbeiten oder speichern oder die Anlagendaten außerhalb seiner Geschäftsräume übertragen.

(ii) Der Kunde wird keinen Teil der Anlagendaten gegenüber anderen Personen als denjenigen Geschäftsführern, Angestellten und sonstigen Mitarbeitern offenlegen oder anderweitig zugänglich machen, die zur Erreichung des zulässigen Zwecks Kenntnis davon haben müssen und die über den vertraulichen Charakter der Anlagendaten informiert und vertraglich oder beruflich zur Geheimhaltung der Anlagendaten verpflichtet sind.

Für den Fall, dass der Kunde durch gerichtliche oder behördliche Anordnung oder durch eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung von Anlagendaten gezwungen wird, ist der Kunde verpflichtet, MIKRON unverzüglich zu informieren und MIKRON auf deren Verlangen hin zu unterstützen, soweit dies möglich ist, um die Anlagendaten zu schützen oder durch gerichtliche Anordnung weitestgehend schützen zu lassen.

15.3 MIKRON räumt dem Kunden hiermit ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht (Lizenz) ein, dass es dem Kunden erlaubt, auf die von MIKRON zur Verfügung gestellten Anlagendaten zuzugreifen, sie zu lesen und zu bearbeiten, sie für Analysen und Auswertungen zu nutzen und die Anlagendaten für den erlaubten Zweck zu kopieren, zu speichern und aufzubewahren. Der Kunde darf die Anlagendaten nur für den erlaubten Zweck nutzen und ist insbesondere, aber nicht ausschließlich, verpflichtet, die Anlagendaten nicht zu verändern oder zu dekompileieren, die Anlagendaten nicht kommerziell zu nutzen und die Anlagendaten

nicht direkt oder indirekt zu nutzen, um MIKRON zu schädigen oder zu verletzen. Alle von MIKRON zur Verfügung gestellten Anlagendaten bleiben alleiniges Eigentum von MIKRON und gelten unter keinen Umständen als an den Kunden verkauft und übertragen.

Darüber hinaus räumt der Kunde MIKRON hiermit unentgeltlich ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht (Lizenz) ein, dass es MIKRON erlaubt, auf die vom Kunden zur Verfügung gestellten Anlagendaten zuzugreifen, diese zu lesen und zu bearbeiten, sie für Analysen und Auswertungen zu nutzen und die Anlagendaten für den erlaubten Zweck zu kopieren, zu speichern und zu speichern.

15.4 MIKRON wendet eine standardisierte Routine für eine Qualitätskontrolle mit Stichproben für die Richtigkeit, die Vollständigkeit und die Aktualität der Anlagendaten an. Bei Einhaltung dieser internen Verfahren ist jegliche Haftung für und im Zusammenhang mit den Werksdaten ausgeschlossen.

15.5 Erhaltene Werksdaten können gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen archiviert und vernichtet werden.

16. Datenschutz

16.1 Für den zulässigen Zweck im Sinne von Abschnitt 15 dürfen personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet werden. Um sicherzustellen, dass diese personenbezogenen Daten nur in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen verarbeitet werden, gilt Folgendes

i. die offenlegende Partei bemüht sich nach besten Kräften, personenbezogene Daten zu entfernen, bevor sie zur Verfügung gestellt werden, und legt personenbezogene Daten nur dann offen, wenn dies unbedingt erforderlich ist;

ii. jede Partei stellt sicher, dass alle Vertreter, die aufgrund des zulässigen Zwecks oder in Verbindung mit diesem Zugang zu personenbezogenen Daten erhalten, über angemessene Kenntnisse der geltenden Datenschutzgesetze verfügen;

iii. eine Partei darf keine von der anderen Partei erhaltenen personenbezogenen Daten in ein Land außerhalb der Schweiz, EU oder des EWR übermitteln. Sollte eine Partei beabsichtigen, solche Daten in ein Land außerhalb der Schweiz, EU oder des EWR zu übermitteln, so darf eine solche Übermittlung nur dann erfolgen, wenn angemessene Garantien gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen vorgesehen werden (z. B. der Abschluss der von der Europäischen Kommission genehmigten Standardvertragsklauseln).

16.2 Der Kunde stimmt zu, dass MIKRON personenbezogene Daten im Rahmen des zulässigen Zwecks oder im Zusammenhang damit unter Einhaltung der jeweils geltenden Datenschutzgesetze an Konzerngesellschaften innerhalb der Schweiz, in Deutschland und bei Bedarf in anderen Ländern wie Litauen, Singapur, China und den USA übermittelt.

16.3 Dem Kunden wird darauf hingewiesen, dass die "Mikron Data Protection Policy" auf der Website der MIKRON Gruppe unter <https://www.mikron.com/data-privacy/> abrufbar ist.

17. Compliance

Im Zusammenhang mit dem zulässigen Zweck, der oben in Abschnitt 15.1 definiert ist, führen

die Parteien ihre Geschäfte mit höchstem Maß an Ethik und Integrität. Sie halten den Wortlaut und den Zweck des Gesetzes ein, einschließlich:

17.1 Compliance-Grundsätze und -Richtlinien
Die Parteien werden (i) ihre jeweiligen eigenen Politiken und Richtlinien in Bezug auf die Compliance (z.B. Korruptionsbekämpfung, Einhaltung des Wettbewerbsrechts und Verhaltenskodex) in der jeweils geltenden Fassung einhalten, (ii) angemessene Verfahren unterhalten, um die Einhaltung aller geltenden Gesetze zu gewährleisten, und (iii) diese gegebenenfalls durchsetzen. Insbesondere hält jede Partei die geltenden Gesetze zur Korruptionsbekämpfung und zum Wettbewerb auf dem betreffenden Markt ein und unterrichtet die andere Partei unverzüglich über alle Ersuchen oder Forderungen nach unzulässigen finanziellen oder sonstigen Vorteilen jeglicher Art, die sie im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags erhalten hat.

17.2 Keine unrechtmäßigen Zahlungen
Der Vertrag und jede Partei (einschließlich ihrer Direktoren, Mitarbeiter oder sonstigen Vertreter) dürfen nur rechtmäßige, angemessene, dokumentierte und transparente Vergütungen, Geschenke, Bewirtungen, Sponsoring und Spenden leisten.

17.3 Korrekte Bücher und Aufzeichnungen
Jede Partei stellt sicher, dass ihre Bücher, Konten und Aufzeichnungen ihre Transaktionen und Verfügungen, über die im Rahmen des Vertrags gezahlten Gelder genau und angemessen wiedergeben.

18. Umwelt- und Betriebssicherheit

18.1 Der Kunde verpflichtet sich, die ihm übergebene Betriebsanleitung und Sicherheitsrichtlinien zu beachten. Der Kunde hat sein Personal ausreichend zu schulen, um einen sicheren und umweltgerechten Betrieb der Anlage zu sicherzustellen. Der Kunde hat den Erhalt der Betriebsanleitung und der Sicherheitsrichtlinien schriftlich zu bestätigen.

18.2 Die an der Anlage angebrachten Sicherheitsvorschriften und Gefahrenhinweise dürfen nicht entfernt werden. Schlecht angebrachte oder beschädigte Sicherheitshinweise sind unverzüglich zu ersetzen. MIKRON verpflichtet sich, nicht mehr brauchbare Sicherheitsvorschriften und Warnhinweise auf Kosten und zur Anbringung durch den Kunden jederzeit und in ausreichender Menge zu ersetzen. Verbesserungen der Sicherheitshinweise sind vom Kunden jederzeit auf Verlangen von MIKRON entgegenzunehmen und einzuhalten.

18.3 Technische Änderungen an der Anlage, insbesondere wenn sie die Sicherheit des Personals oder der Umwelt betreffen, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von MIKRON vorgenommen werden. Ohne Zustimmung von MIKRON vorgenommene Änderungen sind unverzüglich zu beseitigen.

18.4 Der Kunde informiert MIKRON unverzüglich über Unfälle an der Anlage und darüber, wenn bestimmte Gefahren im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage vorliegen.

18.5 Verletzt der Kunde eine der vorgenannten Pflichten zur Umwelt- und Betriebssicherheit, so hat er MIKRON von allen daraus resultierenden Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

19. Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

19.1 Für alle Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Besteller und MIKRON gilt als Erfüllungsort Agno, Schweiz.

19.2 Für alle Streitigkeiten aus Verträgen, auf die diese AGB Anlage Anwendung findet, sowie für alle Geschäftsbeziehungen zwischen MIKRON und dem Kunden gilt ausschließlich schweizerisches Recht unter Ausschluss der Regeln des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und aller kollisionsrechtlichen Bestimmungen Anwendung.

19.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden einschließlich etwaiger Ansprüche aus Schecks und Wechseln ist der Erfüllungsort, wenn der Besteller Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. MIKRON ist jedoch auch berechtigt, ihren Besteller an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

20. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB Anlage ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Mikron Switzerland AG, Agno
Division Machining
Via Ginnasio 17
6982 Agno
Switzerland
IDI CHE- 258.002.075
VAT CHE-108.564.548
Tel. +41 91 610 61 11
maq@mikron.com
www.mikron.com

Version: 01.09.2023